

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über
die Durchführung der Finanzierung
zum Ausgleich
der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
die im Zusammenhang
mit der Anwendung der Tarife
für das SozialTicket im Kreis Kleve stehen**

zwischen

dem Kreis Kleve
vertreten durch den Landrat,
Nassauerallee 15 - 23, 47533 Kleve

**- im Folgenden „Kreis“ genannt
und**

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
vertreten durch den Vorstand,
Ribbeckstrasse 15, 45237 Essen

- im Folgenden „VRR“ genannt -

Präambel

Dem Zweckverband VRR wurden über seine in § 5 ÖPNVG NRW genannten Aufgaben hinaus von den Verbandsmitgliedern des VRR weitere Aufgaben übertragen. So obliegt gem. § 5 (2) Nr. 5 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) und den entsprechenden örtlichen Beschlüssen zur Aufgabenübertragung die Aufgabe, Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) zu erlassen, dem Zweckverband VRR.

Nach § 41 (2) der Satzung der VRR AöR übernimmt der VRR als Rechtsnachfolge des Zweckverbandes VRR alle Rechte und Pflichten aus vom Zweckverband VRR begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Basierend auf diesen Regelungen hat der VRR eine Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Tarife für das SozialTicket stehen, und zur Durchführung der Finanzierung des SozialTickets erlassen.

Der Kreis ist nicht Mitglied des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Im Rahmen der Tarifharmonisierung gilt das SozialTicket, das zum 01.01.2013 in den Regeltarif des VRR übernommen wird, automatisch auch im Bereich des Kreises Kleve.

Der VRR ist gem. § 2 (1) Satz 2 der Satzung der VRR AöR ermächtigt, durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Tarife für das SozialTicket stehen, und zur Durchführung der Finanzierung des SozialTickets Folgendes:

§1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis überträgt dem VRR die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Tarife für das SozialTicket im Kreis Kleve stehen. Hierzu gehören u. a. die Antragstellung und Verwendungsnachweisführung gegenüber der Bezirksregierung, die Ermittlung der Ausgleichsleistungen der Verkehrsunternehmen, sowie die Prüfung der Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Der Kreis erkennt den Beschluss des Verwaltungsrats der VRR AöR vom 27. September 2012 zur Übernahme des SozialTickets in das Regelsortiment und die nachfolgend genannten Bedingungen als für seinen Geltungsbereich verbindlich an:
 - Es darf durch die Übernahme des SozialTickets in das Regelsortiment nicht zu einer Belastung der Aufgabenträger, der Verkehrsunternehmen und der Kunden des weiteren Ticketsortiments kommen.
 - Bei nicht auskömmlicher Landesförderung wird der Preis des SozialTickets zeitnah - auch unterjährig - entsprechend nach oben angepasst.
 - Mit Wegfall der Landesförderung entfällt nach Ablauf des Folgemonats ab Kenntnis durch die VRR AöR das SozialTicket. Hierzu bedarf es keines gesonderten Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR.
 - Zur Ermittlung der Mindererlöse durch diese Geltungsbereichserweiterung des SozialTickets auf eine kreisweite Gültigkeit in den Kreisen ab dem Jahr 2013 ist daher im Jahr 2013 eine Marktforschung auf Kosten des VRR durchzuführen.
- (3) Im Rahmen dieser Regelungen wird der Kreis durch die Aufgabenübertragung auf den VRR nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen durch die Übernahme des SozialTickets in das VRR-Regelsortiment herangezogen und der Haushalt des Kreises mit der Finanzierung von Mindereinnahmen durch das SozialTicket nicht belastet.
- (4) Die auf den Kreis entfallenden Landesmittel zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Tarife für das

SozialTicket stehen, werden in den Pool des VRR übernommen. Hierdurch dürfen dem Kreis keine finanziellen Risiken entstehen.

- (5) Der Geltungsbereich der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (Sozialticket-Richtlinie - Soz-RL -)“ wird auf den Kreis erweitert. Diese gilt jeweils in der aktuellen Fassung.
- (6) Für die Durchführung der Finanzierung zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Tarife für das SozialTicket stehen, werden dem Kreis keine Verwaltungskosten durch den VRR in Rechnung gestellt.
- (7) Der VRR ist Empfänger der Zuwendungen des Landes aus den Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) für den Kreis Kleve.

§2

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft, und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist

durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Kreis und VRR erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Gelsenkirchen, _____

Kleve, _____

Martin Husmann

Dr. Klaus Vorgang

Spreen, Landrat

Suerick, Ltd. KVD